

Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von landwirtschaftlichen Schäden durch Weißwangengänse (Weißwangengansrichtlinie – WwgRL SH)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 01.04.2023, Az.: V 522 - 532-Gänsemanagement-3920/2015-1927/2022-UV

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Weißwangengans / Nonnengans (*Branta leucopsis*) ist eine durch die europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)¹ und deren bundesgesetzliche Umsetzung in § 7 Abs. 2 Nr. 13 b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)² besonders geschützte europäische Vogelart. Für sie gilt das umfassende Schutzregime gem. § 44 BNatSchG. Sie wird im Anhang I der VS-RL gelistet und nicht im Anhang II der Richtlinie geführt, so dass sie in keinem EU-Mitgliedstaat im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden darf. Die inzwischen sehr stark angestiegenen und stark konzentriert rastenden Bestände dieser Art verursachen in ihren traditionellen Rastgebieten in Schleswig-Holstein großflächig Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Die Methoden zur Schadensvermeidung werden aufgrund der genannten rechtlichen Regelungen eingeschränkt.

Für Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Weißwangengans gewährt das Land Schleswig-Holstein landwirtschaftlichen Betrieben deshalb Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO)³ nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Kapitels I und des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrargruppenfreistellungsverordnung -AgrarGVO-)⁴.

1.2 Ziel der Leistungen ist es, den Bestand der Weißwangengans in Schleswig-Holstein zu sichern. Hierzu gehören ausdrücklich Maßnahmen, die der Schaffung von Akzeptanz für den Bestand der Weißwangengans in Bereichen der Kulturlandschaft dienen.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt EU L 20 S. 7)

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

³ GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 381

⁴ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EU L 327 S. 1 vom 21.12.2022) in der jeweils geltenden Fassung

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Leistungen

2.1 Leistungen nach dieser Richtlinie umfassen Ausgleichszahlungen für Ernteausfälle durch Weißwangengansfraß, die von der obersten oder oberen Naturschutzbehörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen auf der Grundlage der Antragsangaben der Antragstellerin oder des Antragstellers ermittelt wurden.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

Ausgleich von durch Weißwangengänse im April und Mai verursachten Schäden an einjährigen Sommerkulturen auf Ackerflächen.

2.2 Nicht förderungsfähig sind

- a) Schäden an Winterkulturen,
- b) Schäden auf Grünland,
- c) Schäden an Acker- und Klee gras,
- d) Schäden an Sommerkulturen vor dem 1. April,
- e) investive Maßnahmen,
- f) laufende sächliche Verwaltungsausgaben,
- g) laufende Personalkosten
- h) und Umsatzsteuerbeträge, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehen kann.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmen, die die Voraussetzungen für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der AgrarGVO erfüllen.

Von den Leistungen ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 59 AgrarGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁵, es

⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union -Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung- (Amtsblatt EU L 187 S. 1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung

sei denn, das Unternehmen geriet infolge der Schäden durch die geschützte Weißwangengans in Schwierigkeiten (vergleiche Art. 1 Abs. 5 Lit. h) iii) AgrarGVO),

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

4.1 Die Schäden durch Weißwangengänse auf Sommerkulturen werden von der obersten oder oberen Naturschutzbehörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen auf der Grundlage der Antragsangaben der Antragstellerin oder des Antragstellers ermittelt.

4.2 Ernteauffälle durch Gänsefraß betreffen regelhaft nur Teile eines Schrages und reduzieren den Ertrag von Einzelpflanzen. Arbeitsgänge im Zusammenhang mit Pflanzenschutz, Düngung und Ernte müssen weiterhin auf der Gesamtfläche erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Leistung

5.1 Die Leistungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Ausgleichszahlung gewährt.

5.2 Der Fördersatz für Leistungen nach Ziffer 2.1 beträgt bis zu 80 Prozent.

Bemessungsgrundlagen sind die nach Ziffer 7.1 b) bis d) durchgeführte Schadensermittlung und der jeweils aktuelle Marktpreis der Sommerung.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Ausgleichsfähig sind Ernteverluste ab einer Summe von mindestens 500 Euro pro Betrieb.

6.2 Gemäß den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Beihilfe-Website webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfenempfängerinnen und -empfänger, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfenempfängerin und -

empfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

6.3 Doppelförderungen sind unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden darf. Die Ausgleichszahlungen für durch Weißwangengänse im April und Mai entstandene Schäden an Sommerkulturen sind kombinierbar mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren, mit der Natura 2000-Prämie, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und mit den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- a) Die Antragsfrist beträgt 14 Tage nach dem Schadensereignis. Zeitgleich müssen die Weißwangengänsschäden über den im Landesportal Schleswig-Holstein vorhandenen [Gänsemelder](#) gemeldet werden. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist von 14 Tagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen, gelten als verfristet (Ausschlussfrist). Das Schadensmaximum darf nur einmal pro Fläche und Jahr gemeldet werden.
- b) Leistungen nach dieser Richtlinie können nur aufgrund eines schriftlichen Antrages auf einem einheitlichen Antragsvordruck bei der Bewilligungsbehörde gewährt werden.

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- Dokumentation der festgestellten Schäden nach dem durch die Bewilligungsbehörde festgelegten Verfahren,
 - eine Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht,
 - eine Erklärung zu Leistungen entsprechend Ziffer 7.3,
 - Name der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - die Betriebsinhabernummer (BNR ZD) und
 - Angaben zur Größe des Unternehmens.
- c) Eine Schadenseinstufung erfolgt in drei Klassen. Die Schadensstufen umfassen Biomasseverluste von 11-40%, 41-70% und 71-100%.
 - d) Die Ernteverluste werden anhand der Klassenmittelwerte der Schadensstufen bestimmt und anhand des aktuellen Marktpreises durch die Bewilligungsbehörde berechnet.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN).

- 7.3 Ermäßigt sich der Schaden oder erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller auch nach Einreichung des Antrags oder nach Erhalt der Leistungen Versicherungszahlungen, Vergünstigungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich des Schadens, so ermäßigen sich die finanziellen Leistungen entsprechend. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Die Billigkeitsleistungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.
- 7.5 Alle Angaben im Antrag einschließlich der eingereichten Unterlagen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen und von dem die Zahlung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger werden hierauf im Bescheid hingewiesen.
- 7.6 Die Auszahlung der Ausgleichszahlung erfolgt, ohne dass hierfür ein Auszahlungsantrag erforderlich ist, nachdem der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat.
- 7.7 Das MEKUN oder von diesem Beauftragte haben das Recht, die beantragten Flächen zwecks Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen, Erstellen von Gutachten sowie für die Entnahme von Proben zur Ertragsmessungen zu betreten.
Dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein steht das Prüfrecht nach Landeshaushaltsordnung zu.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2030.

9 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.